

Satzung

1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "FSV 07 Rittersgrün e.V." (Freie Sportvereinigung 1907 e.V.) und hat seinen Sitz in Rittersgrün.
- (2) Er hat bei seiner Gründung die Rechtsnachfolge der am 16. Januar 1949 gegründeten SG Rittersgrün (BSG "Traktor") angetreten.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.

2 Ziele und Grundsätze

- (1) Die FSV 07 Rittersgrün e. V. trägt zur Förderung von Körperkultur und Sport bei und nimmt die Interessen ihrer Mitglieder wahr. Sie ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung und gesellschaftlicher Stellung. Der Verein organisiert den Sport für seine Mitglieder in den Abteilungen sowie für die Bevölkerung im Territorium. Er will der Lebensfreude, Entspannung und Gesundheit aller Bürger dienen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Bedarf können im Rahmen haushalttechnischer Möglichkeiten gemäß §3 Nr.26a Einkommensteuergesetz (Ehrenamtszuschale) Zuwendungen an Mitglieder ausgezahlt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem erweiterten Vorstand.
- (7) Alle Mitglieder haben darüber hinaus gemäß §670 BGB für tatsächliche Aufwendungen einen Aufwendungsersatzanspruch gegenüber dem Verein. Hierzu zählen insbesondere Fahrt und Reisekosten, Fortbildungskosten, Material und Ähnliches. Hierzu sind prüffähige Belege und Aufstellungen vorzulegen.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen sowie seine Abteilungen in den Sportfachverbänden, deren Sportarten in ihm betrieben werden und erkennt die entsprechenden Satzungen an.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die dies schriftlich unter Anerkennung der Satzung und Ordnungen beantragt. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den erweiterten Vorstand ist unanfechtbar und bedarf keiner schriftlichen Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur möglich zum 31.12. des Jahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen und muss dem erweiterten Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen
 - a. erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - b. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins sowie wegen unehrenhafter Handlungen.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet zunächst der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied ist vorher die Möglichkeit der Äußerung zu geben. Gegen diesen Beschluss des erweiterten Vorstandes hat das Mitglied das Recht, die Mitgliederversammlung darüber abstimmen zu lassen. Dies muss schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen nach Erhalt des Beschlusses über den Vereinsausschluss beim Vorstand beantragt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen dann endgültig.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Wohnanschrift und Erreichbarkeit schriftlich oder per Mail dem Verein umgehend mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen, dies wird in der Beitragsordnung entsprechend festgeschrieben.
- (2) Die Abteilungen des Vereins sind berechtigt, einen zusätzlichen Abteilungsbeitrag zu erheben, welcher an die jeweilige Abteilung gebunden ist. Die sich daraus ergebende Kassenführung obliegt dem Schatzmeister des Vereins.

§ 6 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 7 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der erweiterte Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Kalenderjahr statt.
- (3) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. In der schriftlichen oder per Email erfolgten Einberufung ist die Tagesordnung und die zur Abstimmung stehenden hauptsächlichen Anträge in ihrem wesentlichen Inhalt zu bezeichnen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen, die Beitragsordnung, die Wahlordnung, den Ausschluss von Mitgliedern entsprechend §4 Absatz 5 dieser Satzung, die Ernennung von Ehrenmitgliedern, Auflösung des Vereins sowie die Entlastung und Wahl des Vorstandes und die Wahl zweier Kassenprüfer.
- (5) Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ein Wahl- und Stimmrecht der gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern wird im Übrigen ausgeschlossen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (7) Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, - wenn es der Vorstand/erweiterte Vorstand aus einem wichtigen Anlass beschließt - ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich beim Vorstand beantragt hat

9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem

Ersten Vorsitzenden , dem
Zweiten Vorsitzenden und dem
Schatzmeister

- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für einen Zeitraum von 5 Jahren durch die Mitgliederversammlung. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, deren Volljährigkeit ist darüber hinaus Voraussetzung für eine Wahl in den Vorstand.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so ist dieses durch Berufung durch den Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu ersetzen.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen, die Einberufung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden mit einer Frist von 3 Tagen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Beschlüsse sind zu protokollieren, das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden unterzeichnet.
- (6) Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder dem Finanzamt vorgeschrieben werden, können vom Vorstand vorgenommen und umgesetzt werden. Hierzu bedarf es keinem Beschluss der Mitgliederversammlung, jedoch sind diese Änderungen oder Ergänzungen den Mitgliedern zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

10 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - Den Mitgliedern des Vorstandes im Sinne des §26 BGB - je einem Vertreter der Abteilungen des Vereins, wobei dies grundsätzlich der gewählte Abteilungsleiter oder sein Vertreter sein sollen und einen zu berufenden Schriftführer.
- (2) Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand bei seinen Aufgaben. Folgende Angelegenheiten sind grundsätzlich durch den erweiterten Vorstand zu beraten und zu beschließen:
 - a. Finanzausgaben über 1000,-Euro, insbesondere Bau- und Reparaturmaßnahmen an Vereinsobjekten und Sportstätten
 - b. Beschluss und Änderung von Ordnungen, mit Ausnahme der Beitragsordnung und Wahlordnung
 - c. Beantragung von Fördermitteln für Bau- oder Reparaturmaßnahmen
 - d. Aufnahme von Darlehen oder Abschluss von kreditähnlichen Geschäften
 - e. Abschluss von Pachtverträgen oder Nutzungsverträgen
 - f. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - g. Zahlung von Zuwendungen gemäß 2 Absatz 6 dieser Satzung
 - h. Gründung und ggf. Auflösung von Abteilungen des Vereins sowie die Überwachung der Einhaltung der erlassenen Ordnungen
 - i. Einstellung ggf. Entlassung von Arbeitnehmern, Bestellung von Trainern und Übungsleitern
- (3) Der erweiterte Vorstand trifft sich regelmäßig mindestens einmal im Vierteljahr. Die Einberufung hierzu erfolgt durch den Vorstand. Die Leitung der Sitzungen obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit dem 2. Vorsitzenden des Vereins.
- (4) Die Beschlussfähigkeit des erweiterten Vorstandes ist gegeben, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
- (5) Über die Beratungen und Beschlüsse des erweiterten Vorstandes ist Protokoll zu führen, welches durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten werden im Bedarfsfall durch den Beschluss des erweiterten Vorstandes Abteilungen gegründet oder ggf. auch aufgelöst. Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den ersten Stellvertreter und den zweiten Stellvertreter geführt.
- (2) Abteilungsleiter, erster Stellvertreter und zweiter Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und zur Berichterstattung verpflichtet.
- (3) Die Aufgabenverteilungen innerhalb der Abteilungen werden selbstständig geregelt.

- (4) Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt für einen Zeitraum von 5 Jahren. In die Abteilungsleitungen können nur volljährige Vereinsmitglieder gewählt werden.
- (5) Die Abteilungswahl hat im Vorfeld des gleichen Jahres der Vorstandswahl stattzufinden.

§ 12 Finanzierungsgrundsätze

- (1) Für die Finanzwirtschaft des Vereins ist der Vorstand bzw. der erweiterte Vorstand zuständig, er hat darüber in der Mitgliederversammlung rückwirkend Rechenschaft abzulegen.
- (2) Alle Mittel aus dem Vereinsvermögen dürfen nur entsprechend 2 dieser Satzung verwendet werden.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins sind Mitgliedsbeiträge zu erheben, die in der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung festgelegt werden.
- (4) Der Verein finanziert sich weiterhin durch:
 - Einnahmen, Spenden, Stiftungen, Werbung, Sponsoren
 - Einnahmen aus Sportveranstaltungen und Dienstleistungen
 - Zuwendungen aus staatlichen und öffentlichen Mitteln zur Förderung des Sports.
- (5) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.
- (6) Der Verein haftet mit seinem Vermögen gegenüber Dritten bei Verbindlichkeiten. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum bei Ansprüchen gegen den Verein. In allen anderen Fällen treten die dafür vorgesehenen gesetzlichen Regelungen ein.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 5 Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Dies können nur volljährige Mitglieder des Vereins sein, wobei auch der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Vereinsmitgliedes zulässig ist. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand, dem erweiterten Vorstand oder einer Abteilungsleitung angehören.
- (2) Die Kasse und die Buchführung des Vereins ist durch einen Kassenprüfer mindestens einmal jährlich auf die rechnerische Richtigkeit zu prüfen und darüber eine Niederschrift zu fertigen. Dem erweiterten Vorstand und der Mitgliederversammlung ist über die Prüfung Bericht zu erstatten und der Mitgliederversammlung eine Empfehlung über die Entlastung des Vorstandes zu erteilen.

§ 14 Symbol des Vereins

Der Verein führt ein eigenes Symbol sowie das Symbol des Landessportbundes Sachsen.

§ 15 Liegenschaften des Vereins

Die Nutzung von Liegenschaften wird in einer Nutzungsordnung geregelt. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 16 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkungen der Verbreitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Bestimmungen des §8 Absatz 3 und 6 dieser Satzung gelten entsprechend. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Vorstandes nach §26 BGB zu Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Breitenbrunn/Erzgebirge oder deren

- (4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Auflösung an den durch die Fusion neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. an den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am ~~07.11.2020~~ beschlossen. Sie tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft. *18.09.2021*
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Rittersgrün, den 18.09.2021


I. Vorsitzender


2. Vorsitzender


Schatzmeister